

**Ordnung zur Feststellung der
besonderen Eignung
für den Master-Studiengang
Interaction Design
am Fachbereich
Ingenieurwissenschaften und
Industriedesign
der Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 26.03.2014**

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1, 27 Absatz 7 sowie der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Feststellung
- § 3 Prüfungskommission für die Eignungsprüfung
- § 4 Meldung zur Eignungsprüfung
- § 5 Umfang und Gliederung der Eignungsprüfung
- § 6 Feststellungskriterien und Bewertungsmodus
- § 7 Niederschrift und Einsicht in die Niederschrift
- § 8 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Geltungsdauer und Anerkennung des Prüfungsergebnisses
- § 10 Rücktritt von der Eignungsprüfung
- § 11 Unterbrechung der Eignungsprüfung
- § 12 Ausschluss von der Eignungsprüfung
- § 13 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 14 Behinderte Bewerberinnen oder Bewerber
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Feststellung einer besonderen künstlerischen Eignung (Eignungsprüfung) gemäß § 4 Absatz 5 der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Interaction-Design am Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal.

**§ 2
Zweck der Feststellung**

(1) Die Einschreibung für den Master-Studiengang Interaction Design an der Hochschule Magdeburg-Stendal setzt neben dem Nachweis der Qualifikation für ein Fachhochschulstudium entsprechend den allgemeinen Einschreibungsvoraussetzungen der Hochschule Magdeburg-Stendal einen ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus.

(2) In dem Feststellungsverfahren (der Eignungsprüfung) muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die für diesen Master-Studiengang erforderliche besondere Eignung besitzt.

**§ 3
Prüfungskommission für die
Eignungsprüfung**

(1) Zur Durchführung der Eignungsprüfungen werden im Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign eine oder mehrere Prüfungskommissionen gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss des Fachbereiches oder des jeweiligen Institutes bestimmt die Mitglieder der Prüfungskommission. Eines der Mitglieder muss Professorin oder Professor des Institutes für Industrial Design sein. Einer Kommission gehören jeweils drei Mitglieder an und zwar mindestens zwei Vertreter des Studienschwerpunktes Interaction Design. Jede Prüfungskommission wählt die oder den Vorsitzenden.

(3) Die Prüfungskommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfung sowie die Festlegung der Prüfungsaufgaben. Sie berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 4 Meldung zur Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung wird an der Hochschule Magdeburg–Stendal jährlich einmal, in der Regel im Zeitraum Mai-Juli durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Verfahren zur Eignungsprüfung setzt eine frist- und formgerechte Bewerbung voraus, die der Hochschule mit allen erforderlichen Unterlagen jeweils bis zum 31.05. vor Beginn des gewünschten Eintrittssemesters (Ausschlussfrist) vorliegen muss. Später eingehende Bewerbungen können nur nachrangig, nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten, berücksichtigt werden. Zur Bewerbung gehören:

- a) Ein vollständig ausgefüllter Zulassungs-/Einschreibebeantrag sowie eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer entsprechenden Eignungsprüfung für den Master-Studiengang Interaction Design an der Hochschule Magdeburg–Stendal oder einer vergleichbaren Einrichtung teilgenommen und die Eignungsprüfung endgültig „nicht bestanden“ hat.
- b) Ein Portfolio, das eindrucksvoll die Exzellenz im grundständigen Bachelor- oder Diplomstudiengang belegt und Arbeitsproben aufzeigt, in denen gestalterische, ingenieurtechnische und programmiertechnische Fähigkeiten kombiniert eingeflossen sind. Das Portfolio sollte in einer der bisherigen Qualifikation angemessenen Art und Weise präsentiert sein. Die eigene Motivation, sich dem Interaction Design im Masterstudium zu widmen, ist nachzuweisen.

(3) Die zur Eignungsprüfung zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens zwei Wochen vor dem Termin zur praktischen Prüfung und dem Prüfungsgespräch schriftlich eingeladen.

(4) Das Portfolio wird der Bewerberin oder dem Bewerber spätestens nach Abschluss der Eignungsprüfung wieder ausgehändigt.

§ 5 Umfang und Gliederung der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in drei Abschnitte:

1. Bewertung des Portfolios für die Zulassung zur praktischen Prüfung,
2. praktischer Prüfungsteil,
3. Prüfungsgespräch.

(2) Zur Eignungsprüfung werden nur die Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 erfüllen und deren Arbeitsproben (Portfolio) mit mindestens 2,7 bewertet wurden.

(3) Der praktische Prüfungsteil (Dauer maximal sechs Stunden) umfasst zwei Prüfungsaufgaben, die gestalterisch technischen Grundfragen, der interdisziplinären Kommunikationsfähigkeit, dem Denken in strukturellen Zusammenhängen und dem mehrdimensionalen Konzipieren zuzuordnen und für alle Bewerberinnen und Bewerber gleich sind. Eine Aufgabe davon kann als Hausarbeit formuliert sein. Die Aufgabenstellung für die Hausarbeit geht den Bewerberinnen und Bewerbern mit der Einladung zur Eignungsprüfung zu. Die gestellte Aufgabe ist zu bearbeiten und zum Termin der Eignungsprüfung mitzubringen. Der Hausarbeit ist eine Erklärung beizufügen, dass sie selbstständig angefertigt wurde.

(4) Das Prüfungsgespräch dauert max. 30 Minuten. Es erstreckt sich auf künstlerische und gestalterisch-technische Grundfragen und Zusammenhänge des Interaction Design.

§ 6 Feststellungskriterien und Bewertungsmodus

(1) Die besondere künstlerische Befähigung wird bei der Bewertung der Arbeitsproben (Portfolio), des praktischen Prüfungsteils und des Prüfungsgesprächs vornehmlich nach Kriterien wie Wahrnehmungs-, Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit festgestellt.

(2) Die Bewertungen werden von jedem Prüfenden getrennt für das Portfolio, für jede der zwei Prüfungsaufgaben und das Prüfungsgespräch vorgenommen. Aus den Bewertungen der drei Prüfenden wird jeweils eine Durchschnittsnote gebildet.

(3) Für die Bewertung ist die hochschulübliche Notenskala (siehe Studien- und Prüfungsordnung) zu verwenden.

(4) Die Gesamtnote der Eignungsprüfung errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelleistungen. Die Gewichtung ist wie folgt festgelegt:

1. das Portfolio zweifach,
2. die zwei Prüfungsaufgaben je einfach,
3. das Prüfungsgespräch zweifach.

(5) Bei der Bildung der Durchschnittsnoten für die einzelnen Teilleistungen und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die besondere künstlerische Eignung ist nachgewiesen und damit die Eignungsprüfung bestanden, wenn die Prüfung insgesamt nicht schlechter als mit 1,7 bewertet wurde. Die Durchschnittsnote jeder Einzelleistung muss mindestens 2,7 sein.

Beträgt die Durchschnittsnote der Prüfung insgesamt 1,8; 1,9 oder 2,0 findet eine der Eignungsprüfung nachgelagerte Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss statt. Bewerberinnen und Bewerber, bei denen diese Einzelfallprüfung erfolgreich ausfällt, können auf der Grundlage einer Rangliste bei vorhandener Kapazität eine Zulassung erhalten.

§ 7

Niederschrift und Einsicht in die Niederschrift

(1) Über die Eignungsprüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird und neben den persönlichen Daten der Bewerberinnen und Bewerber mindestens Angaben enthalten muss über:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. Mitglieder der Prüfungskommission,
3. Dauer und Inhalt der Prüfung,
4. Bewertung und Ergebnis.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs schriftlich zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme ist aktenkundig zu machen.

§ 8

Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis der Eignungsprüfung bzw. einer nachgelagerten Einzelfallprüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin bzw. dem Termin der Einzelfallprüfung schriftlich mitgeteilt. Bei nicht bestandener Prüfung enthält der Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9

Geltungsdauer und Anerkennung des Prüfungsergebnisses

(1) Die bestandene Eignungsprüfung gilt für das Zulassungsverfahren des laufenden und des folgenden Jahres. In begründeten Fällen kann die Geltungsdauer auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers durch die Prüfungskommission verlängert werden.

(2) Entsprechende Prüfungen, die an vergleichbaren Hochschulen für die Fachrichtung Design erfolgreich abgelegt worden sind, können auf Antrag ganz oder teilweise von der Prüfungskommission anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind. Diese Prüfungen dürfen nicht länger als 2 Jahre, gerechnet vom Datum der eingereichten Bewerbungsunterlagen her, zurück liegen.

§ 10

Rücktritt von der Eignungsprüfung

(1) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach der Zulassung zur Eignungsprüfung ohne Zustimmung der Prüfungskommission von der Eignungsprüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

(2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn die Bewerberin oder der Bewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung gehindert ist. Die Gründe sind unverzüglich geltend zu machen, die Prüfungskommission kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 11

Unterbrechung der Eignungsprüfung

(1) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber aus Gründen, die von ihm oder ihr nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist die Prüfungskommission unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet bei Anerkennung der vorgebrachten Gründe, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Dies kann auch zu einem gesonderten Prüfungstermin geschehen. Kommt die Prüfungskommission zu dem Ergebnis, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12

Ausschluss von der Eignungsprüfung

(1) Eine Bewerberin oder ein Bewerber wird von der Eignungsprüfung ausgeschlossen, wenn:

- die gemäß § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 3 abgegebenen Erklärungen nicht der Wahrheit entsprechen, oder
- sie oder er es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; auch die Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel gilt als Versuch der Täuschung.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Prüfungskommission. Erfolgt der Ausschluss, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, so kann die Prüfungskommission die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Eignungsprüfung als nicht bestanden erklären.

§ 13

Wiederholung der Eignungsprüfung

Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können frühestens zum nächsten Termin erneut an einem Feststellungsverfahren (Eignungsprüfung) teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden: dabei zählt jeder Versuch an einer vergleichbaren Einrichtung, für einen vergleichbaren Master-Studiengang. Bei einer Wiederholung der Eignungsprüfung muss die Prüfung komplett wiederholt werden.

§ 14

Behinderte Bewerberinnen oder Bewerber

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die infolge ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung in der vor genannten Weise zu absolvieren, können die Zugangsberechtigung auf dem Weg der Einzelfallprüfung erlangen. Unter Anwendung analoger Kriterien werden ihnen gesonderte Prüfungsaufgaben und –fristen gestellt, die ihre Behinderung in angemessener Weise berücksichtigt.

(2) Die Behinderung ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen und zu beweisen.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Bewerberinnen und Bewerber, die zum WS 2014/15 das Studium beginnen.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin, am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Gleichzeitig wird die Prüfungsordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Master-Studiengang Interaction Design am Fachbereich Gestaltung/Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 19.11.2003 (MBI. LSA Nr. 22/2004 vom 24.05.2004), außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Ingenieurwissenschaften und Industriedesign vom 26.03.2014 und des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 02.04.2014.

Die Rektorin